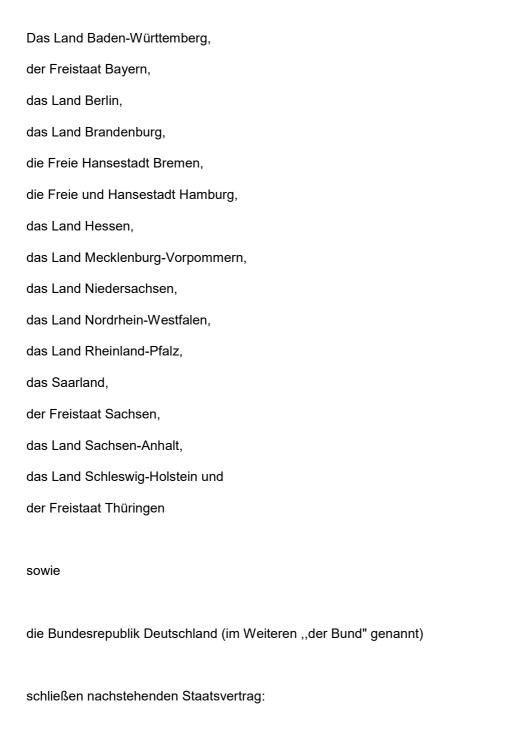
Zweiter Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrags



Artikel 1

Änderung des IT-Staatsvertrags

Der IT-Staatsvertrag vom 30. Oktober bis 30. November 2009 (BGBI. 2010 I S. 662), der durch Staatsvertrag vom 15. bis 21. März 2019 (BGBI. I S. 1126) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In der Präambel wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
 - "Die Verwaltungsdigitalisierung hat sich dabei als Daueraufgabe etabliert, die nur im föderalen Verbund erfolgreich bewältigt werden kann und die einen wesentlichen Beitrag für die digitale Transformation der Bundesrepublik leistet."
- 2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 3 werden nach dem Wort "Verwaltungsleistungen" die Wörter "und kann aus dieser Zusammenarbeit resultierende Digitalisierungslösungen betreiben lassen" eingefügt.
 - bbb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
 - "4. steuert Produkte des informations- und kommunikationstechnisch unterstützten Regierens und Verwaltens und föderale, auch mehrjährige Projekte für die Verwaltungsdigitalisierung;"
 - ccc) Nach Nummer 4 werden folgende Nummern 5 und 6 eingefügt:
 - "5. kann kurzfristig bund- und länderübergreifend einsetzbare digitale Lösungen für bestimmte Lebensbereiche zur Verfügung stellen oder projektieren;
 - "6. verantwortet das föderale IT-Architekturmanagement;"
 - ddd) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 7.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort "Konferenz" die Wörter "der Chefin oder" und nach dem Wort "den" die Wörter "Chefinnen und" eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 wird das Wort "der" durch die Wörter "die oder der" ersetzt.
 - bbb) In Nummer 2 werden nach dem Wort "jeweils" die Wörter "eine oder" und nach dem Wort "Informationstechnik" die Wörter "zuständige Vertreterin oder" eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort "ihre" die Wörter "Vertreterinnen oder" eingefügt.
 - cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"Drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände, die von den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene entsandt werden, die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie die Präsidentin oder der Präsident der FITKO können an den Sitzungen des IT-Planungsrats beratend teilnehmen."

- 3. In § 2 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort "Bürgern" durch die Wörter "Bürgerinnen und Bürger" ersetzt.
- 4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
 - "(4) Der IT-Planungsrat kann beschließen, alle Regelungen des Gründungsbeschlusses in die Satzung der FITKO zu überführen und den Gründungsbeschluss außer Kraft zu setzen. Hierzu bedarf es der Zustimmung aller Mitglieder des IT-Planungsrats."
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
- 5. In § 6 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort "die" die Wörter "Beamtinnen und" eingefügt.
- 6. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "von" die Wörter "einer Präsidentin oder" eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort "Er" durch die Wörter "Sie oder er" ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort "Der" durch die Wörter "Die Präsidentin oder der" ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort "Der" durch die Wörter "Die Präsidentin oder der" ersetzt und werden nach dem Wort "beruft" die Wörter "eine Vertreterin oder" sowie nach dem Wort "Fall" die Wörter "ihrer oder" eingefügt.
- 7. In § 8 werden nach dem Wort "jeweiligen" die Wörter "Vertreterinnen oder" eingefügt.
- 8. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort "ihrer" die Wörter "dauerhaften und temporären" eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "(2) Die Vertragspartner verpflichten sich, für Projekte nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 Mittel in angemessener Höhe zur Verfügung zu stellen. Bis zu 15 Prozent dieser Mittel können durch den IT-Planungsrat für digitale Lösungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 5 nach Aufstellung und Genehmigung des Wirtschaftsplans bestimmt werden. Darüber hinaus wird mit jeder Aufstellung des Wirtschaftsplans auch die Höhe dieser Mittel jeweils für die folgenden drei Jahre geplant".
 - c) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort "Konferenz" die Wörter "der Chefin oder" und nach dem Wort "den" die Wörter "Chefinnen und" eingefügt.
 - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter "für einzelne Projekte oder Produkte" gestrichen.
 - bb) In Satz 3 werden das Komma und die Wörter "ohne die auf das Digitalisierungsbudget entfallenden Beträge" gestrichen.
 - cc) In Satz 4 werden die Wörter "über das Digitalisierungsbudget nach Absatz 2 zu finanzierenden Projekte und Produkte" durch "Finanzierung der Projekte nach Absatz 2" und wird die Angabe "35" wird durch "25" ersetzt.
 - e) Absatz 7 wird aufgehoben.

9. In § 12 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort "Beamten" durch die Wörter "Beamtinnen und Beamten" und das Wort "Versorgungsempfängern" durch die Wörter "Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern" ersetzt.

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Der Bund und die Länder können den Wortlaut des IT-Staatsvertrags in der am Tag des Inkrafttretens nach Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt und in den jeweiligen Landesgesetzblättern bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

- (1) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt wurde. Sind bis zum 30. November 2024 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird dieser Staatsvertrag gegenstandslos.
- (2) Die Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt Bund und Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde mit.

Für das Land Baden-Württemberg

Huthart, den 19.12.23

Trutsclemann

München , den 22.12.2023

Für das Land Berlin

Teli , den 07.12.23

Für das Land Brandenburg

Pokidan, den 21. M. 2023 - frehman Wordhe

Für die Freie Hansestadt Bremen

Evener, den U.12.23

Delleun,

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Hamburg, den 19. Dezember 2023

Für das Land Hessen

Wind D.M. 13

Wind D.M. 13

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Schwerin, den 31.12.2023

S-Oldar Cas

Für das Land Niedersachsen

Hamour, den 27.11.2023

Northern Min

Für das Land Nordrhein-Westfalen

<u>Düsseldan</u>, den <u>28.12.23</u>

27/07

E Chr	· doc	Land	Rhein	land	Dfalz
СШ	Uds	1 4110	L HEIII	iaiiu-	· Fiaiz

Mainz , den 29.11. 2023 Malle Dreyer

Für das Saarland

Saarbrican, den 21.12.23

ful Milly

Für den Freistaat Sachsen

D. L. den 11.10/3

MIL

Für das Land Sachsen-Anhalt

Magdeburg, den 21. 12.23

Riggs

Für das Land Schleswig-Holstein

hid den 21.12. 2023

Für den Freistaat Thüringen

Für die Bundesrepublik Deutschland

Berlin , den 21.12.2023 Wany & CW